

listischen Produktionsverhältnisse führten. Sie sind ein Ausdruck der insofern gleichartigen Stellung jener Klassen und Schichten zu den Produktionsmitteln; sie alle sind Werktätige. Daß gleichzeitig differenzierte Interessen zwischen den Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft bestehen, ist die Folge ihrer noch nicht völlig gleichen Stellung zu den Produktionsmitteln, ihrer noch unterschiedlichen Rolle in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit und damit auch bestimmter Unterschiede in den Verteilungsverhältnissen. Hierauf basieren auch Unterschiede im Bewußtsein und in den Verhaltensweisen.

Die Gemeinsamkeit der Grundinteressen zwischen den Klassen und Schichten der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beruht darauf, daß die Arbeiterklasse gegenüber den anderen werktätigen Klassen und Schichten keine Sonderinteressen verfolgt, sondern als die fortgeschrittenste Klasse die Führerin aller Werktätigen der sozialistischen Gesellschaft auf dem Weg zum Kommunismus ist. Darin liegt auch die Ursache für die ständige Annäherung der anderen werktätigen Klassen und Schichten an die ebenfalls sich weiterentwickelnde Arbeiterklasse, die sich „auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Ideologie“<sup>15</sup> vollzieht.

Aus all dem folgt: Die gemeinsamen Grundinteressen, die zwischen der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Schicht der Intelligenz und der genossenschaftlich arbeitenden Handwerker bestehen, sind klassenmäßig geprägt. Sie dürfen deshalb auch nicht als der statistische Durchschnittswert aller Einzelinteressen oder als Summe aller persönlichen Interessen aufgefaßt werden, sondern sie repräsentieren die Interessen, die der real möglichen gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen. Ihr Klasseninhalt wird primär von den Interessen der Arbeiterklasse bestimmt. Sie bilden die Grundlage für die einheitliche Willensbildung des sozialistischen Staates, deren Ergebnisse vorrangig im Recht ihren Niederschlag finden. Der Inhalt des sich im sozialistischen Recht ausdrückenden Staatswillens wird von den Interessen der Arbeiterklasse bestimmt, die im festen Bündnis mit den anderen Werktätigen, geführt von der Arbeiterklasse und ihrer Partei, die Macht ausübt.

Das sozialistische Recht verkörpert keine plurale Interessenkombination, weil es nicht als Resultante widerstreitender Interessen sozialer Gruppen zustande kommt.

Das wird von bürgerlicher Seite mit leicht zu durchschauender gegenrevolutionärer Absicht immer wieder aufs neue beklagt.<sup>16</sup> Meistens ist dies mit rechtspolitischen, dem Pluralismus entlehnten Ratschlägen verbunden, in der Gesetzgebungstätigkeit des sozialistischen Staates nicht mehr den Interessen der Arbeiterklasse normierten Ausdruck zu verleihen, sondern ein Recht zu entwickeln, das die Interessen der einzelnen sozialen Klassen, Schichten und Gruppen auf der Basis ausgleichender Kompromisse in sich vereinigt. Dies ist eine besonders hintergründige Art, den Klasseninhalt des sozialistischen Rechts zu unterlaufen, weil sie vorgibt, von soziologischen Fakten auszugehen und sie für das sozialistische Recht nutzbar zu machen. Die pluralistische Variante wird auch besonders vom modernen Revisionismus benutzt, um die marxistisch-leninistische Rechtstheorie zu verfälschen.

- 15 L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Moskau/Berlin 1971, S. 99.
- 16 Vgl. V. Petev, „Zum Begriff des Rechts in bürgerlicher und marxistischer Sicht“, Rechtstheorie, 1976, S. 53 ff.,\* S. Mampel, „Die Funktion des Rechts bei der Bewältigung von Interessengegensätzen“, Recht in Ost und West, 1975, S. 257 ff.